

CDU-Fraktion (Az.: VfGH, 2/98). Die Entscheidung wird frühestens im Herbst erwartet – nach der Bundestagswahl natürlich . . .

4. Freunde und Helfershelfer?

Zurück nach 1994: Am 27. September 1994 begann der Terror gegen den Kläger in Münster. Sein Name (ohne den Buchstaben „n“) und ein riesiges rotes Hakenkreuz wurden auf die Haustür gesprüht. Anträge auf Objekt- und Personenschutz lehnte der Polizeipräsident schon am 29. September 1994 ab: „Ich sehe keinen sofortigen Handlungsbedarf.“ Am 1. Oktober 1994 wurde das Haus gegenüber der Wohnung des Klägers mit schwarzer Farbe besprüht: „RAF is watching you“ und am 2. Oktober 1994 erbrachte die Staatsschutzabteilung der Polizei eine detektivische Meisterleistung: „Die Mauer liegt dem Haus Nr. 16/16a schräg gegenüber, während das Haus Nr. 18 dem Haus Nr. 16 unmittelbar gegenüberliegt. Sollte der Hinweisgeber Schneider mit dem Spruch gemeint sein, so wäre er vermutlich direkt auf die Hauswand des Hauses Nr. 18 gesprüht worden. . . Ein Bezug der Schmiererei zu Herrn Schneider kann hier daher nicht gesehen werden.“ Natürlich wiederholte der Kläger seinen Antrag auf Polizeischutz, zuletzt am 11. Oktober 1994 in einem Telefongespräch mit dem Leiter der Staatsschutzabteilung, und natürlich ohne Erfolg.

Am 19. Oktober 1994 wurde der fehlende Buchstabe „n“ auf der Haustür nachgetragen, die Wand daneben wurde beschmiert: „Das größte Schwein im Land ist der Denunziant Schneider“ und drei Häuser weiter die Mord-Drohung aufgesprüht: „Schneider, w' ll kill U!“

Die Polizei schrieb dem Kläger am 31. Oktober 1994: „Ein ständiger Objekt- und Personenschutz, wie von Ihnen gewünscht, ist leider nicht möglich. . . Ich möchte Sie bitten, sich bei Ereignissen mit zeitlicher Dringlichkeit unter dem Notruf 110 an die Einsatzleitstelle der Polizei zu wenden.“

Nur der Verfassungsschutz schätzte die Situation realistischer ein: „Allerdings kann aufgrund der Strafanzeige des Antragstellers gegen den AStA der Universität Münster und der Gewaltbereitschaft von Personen des linksextremistischen/terroristischen Spektrums eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.“

5. Von Bonn nach Berlin und Bielefeld

Wer die heftigen Reaktionen aus dem AStA-Umfeld bis hinauf in das Ministe-

rium und in den Landtag verfolgt hat, und wer der Untätigkeit des Rektorats Westfälische Wilhelms-Universität, der Polizei und der Staatsanwaltschaft sungslos gegenübersteht, der kann sich vorstellen, daß der Kläger von Münster, den seine Feinde als „das tapfere Schneiderlein“ verhöhnen und mit einer Verleumdungskampagne nach der anderen überziehen, kaum auf Weggefährten und Nachahmer hoffen durfte.

Erst am 4. Januar 1996 beantragten drei Jura-Studenten aus Bonn eine einstweilige Anordnung gegen ihre Studentenschaft nach dem inzwischen veröffentlichten Muster aus Münster, am 4. März 1996 folgten zwei Studenten der Wuppertaler Universität und am 16. September 1996 ein Student der Universität Gießen. Neben lokalen Besonderheiten waren immer die Unterstützung der Anti-Atom-Bewegung und der terroristischen PKK gute Gründe für die Anträge. Ein Student aus Marburg ließ sich die Prozeßakte des Klägers aus Gießen und bekam ebenfalls eine einstweilige Anordnung gegen seinen AStA. Es folgten sechs Studenten aus Potsdam, der Kläger aus Bremen und zehn Studenten der Freien Universität Berlin. Gegenwärtig formiert sich eine neue Gruppe, die an der Universität Bielefeld klagen will. Bemerkenswert ist vielleicht, daß einer der Kläger aus Potsdam in seiner Heimatstadt der SPD angehört und sich wirklich nur darüber ärgerte, daß sein AStA mit 1250,- DM den Castor-Widerstand in Gorleben unterstützte. Außerdem gehört zu der Gruppe in Potsdam die erste Frau, die ihre Grundrechte gegen den AStA verteidigt.

6. Rechtsprechung oder Rechtsbeugung?

Der linke Terror gegen den Kläger in Münster erfolgte nicht nur auf der Straße, am Telefon und in der Presse („Neues Deutschland“, 30. September 1994, S. 14: „der Paragraphenwurm“), sondern auch an einem Ort, wo man ihn im angeblichen Rechtsstaat Nordrhein-Westfalen nicht unbedingt vermuten würde: Im Verwaltungsgericht Münster.

Die Kammer des Präsidenten Fischer hat in den „Eilverfahren“ zur Sicherstellung des vorläufigen Rechtsschutzes auf der Grundlage der einstweiligen Anordnung vom 6. September 1994 eine besonders perfide Rechtsprechung entwickelt. Dabei ist der Ausdruck „Rechtsprechung“ eigentlich unzutreffend, sie findet nämlich kaum statt, man muß sich das Handeln oder Unterlassen der Präsidentenkammer eher als Justizverweigerung vorstellen: Die „Eilverfahren“ sind ineffektiv lang und der AStA

kann in dieser Zeit seine rechts- und verfassungswidrigen Umtriebe fortsetzen. Allein die fünf Vollstreckungsverfahren von 1995 dauerten zwischen 295 und 428 Tagen (davon gingen 78 und 102 Tage auf das Konto des OVG NW).

Am 31. Dezember 1997 vergammelten fünf andere Vollstreckungsverfahren – Eilsachen – beim VG Münster und erreichten das biblische Alter von maximal 407 Tagen. Die statistische Verfahrensdauer der Vollstreckungen gegen die Studentenschaft betrug damals in der Kammer von Präsident Fischer 180 Tage – das war vor einem halben Jahr! Vergleichbare Fälle beim VG Gießen und beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (HessVGH) dauerten 20 und 25 Tage, im Durchschnitt 46 Tage.

Und wenn irgendwann doch entschieden werden muß, geht das z. B. so (VG Münster, 1 M 5/95): Die Studentenschaft hatte in ihrer Zeitung „Links vorm Schloß“ im November 1994 die sogenannte Nationalhymne der ehemaligen „DDR“ vollständig und unkommentiert abgedruckt. Das VG fand das in Ordnung. Beschluß vom 18. September 1995:

„Der auf Seite 2 abgedruckte Text „Aufstanden aus Ruinen“ von Johannes R. Becher enthält keine politische Erklärung, Stellungnahme oder Forderung der Antragsgegnerin. Der Text ist zwar eminent politisch, und zwar sowohl im Hinblick auf die geschichtliche Situation zur Zeit seiner Entstehung als auch – und insbesondere deshalb, weil es sich um den Text der Nationalhymne der DDR handelt. Er kann im übrigen auch nicht als „spezifisch und unmittelbar hochschulbezogen“ bezeichnet werden. Seine Veröffentlichung in der Rubrik „Kultur“, in der ausweislich der dem Gericht im übrigen vorliegenden Exemplare des Magazins „Links vorm Schloß“ regelmäßig literarische Texte verschiedener Art veröffentlicht werden, enthält indes nicht ohne weiteres eine dem Leser hinreichend deutlich werdende politische Meinungskundgabe oder Wertung, die der Studentenschaft zugeschrieben werden könnte. Es ist nicht klar ersichtlich, daß der Inhalt des Textes oder seine zeitgeschichtliche Bedeutung als Medium einer politischen Aussage der Antragsgegnerin dient.“

Auch das OVG NW schämte sich nicht, diesen Unsinn zu bestätigen (Beschluß vom 6. Dezember 1995, 25 E 1082/95):

„Bei dem Gedicht „Aufstanden aus Ruinen“ von Johannes R. Becher, dem Text der Nationalhymne der ehemaligen